

MOTION von Maria Rita Marty (SVP, Volketswil), René Isler (SVP, Winterthur) und Nina Fehr Düsel (SVP, Küsnacht)

betreffend Beizug von Sachverständigen bei Sexualdelikten

Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine kantonale Vollzugsnorm zu gestalten, damit das kantonale Untersuchungsverfahren bei Sexualdelikten in Konformität zu Art. 182 der schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) umgesetzt wird. Gemäss Art. 182 SIPO sind die Untersuchungsbehörden und die Gerichte verpflichtet Sachverständige beizuziehen, wenn sie nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Ist es den Behörden bei Sexualdelikten nicht möglich, den Sachverhalt rechtsgenügend zu eruieren, so zum Beispiel

- wenn Aussage gegen Aussage von Täter und Opfer steht, oder
 - wenn es sich beim Opfer um eine nicht urteilsfähige Person handelt,
- muss ein Gutachten über die Persönlichkeit des mutmasslichen Täters erstellt werden und die Befragung des Opfers und des Täters muss durch eine sachverständige Person, welche in der Beurteilung von Glaubhaftigkeitsmerkmalen geschult ist, begutachtet werden.

Maria Rita Marty
René Isler
Nina Fehr Düsel

Begründung:

Sexualdelikte sind meist Vier-Augen-Delikte. Falls keine klaren Beweise für die Schuld des Täters vorliegen, ist die Eruierung des Sachverhaltes und damit der Bestrafung extrem erschwert. Aber auch bei Vier-Augen-Delikten ist es möglich, den Sachverhalt zu eruieren, dies geschieht mittels Beizug von Sachverständigen. Bekanntlich können Aussagen der Beteiligten auf deren Glaubwürdigkeit überprüft werden, dazu braucht es jedoch eine entsprechende psychologische Ausbildung. Die Untersuchungsbehörden und die Richter haben keine solche psychologische Ausbildung. Ebenso können Persönlichkeitsstörungen nur mittels spezieller Gutachten eruiert werden. Auf diese Weise kann der Sachverhalt gesetzeskonform eruiert und die Straftäter können verfolgt werden. Die in der Strafprozessordnung Art. 182 StPO verankerte Pflicht, dass Staatsanwaltschaft und Gerichte sachverständige Personen beiziehen müssen, wenn sie nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Feststellung und Beurteilung eines Sachverhaltes erforderlich sind, muss umgesetzt werden.

Die Eruierung des Sachverhaltes ist von grundlegender Wichtigkeit. Wie sich jedoch im Kanton Zürich gezeigt hat, wird eine rechtskonforme Sachverhaltsabklärung unterlassen und der Täter wird infolgedessen nicht bestraft. Zur rechtskonformen Abklärung des Sachverhaltes gehört es, die Aussagen in Bezug auf Glaubwürdigkeit zu untersuchen, wenn diese die einzigen Beweismittel darstellen. Ebenso gehört es dazu, in derartigen Konstellationen abzuklären, ob die angezeigte Person Persönlichkeitsstörungen aufweist, die die Begehung einer solchen schrecklichen Tat als möglich erachten lassen.

Diese Begutachtung ist im Sinne der Wahrheitsfindung und eines gerechten Verfahrens. Die Wahrheitsfindung ist im Dienste aller.